

S a m m l u n g
der
G e s e z e u n d B e r o r d n u n g e n
für das Königreich Sachsen.
36^{tes} Stück, vom Jahre 1833.

N^o 72.) B e r o r d n u n g,

die Bekanntmachung der zu dem Gesamt-Zollvereine gehörigen Deutschen Bundesstaaten und Gebietstheile, sowie der hinsichtlich des Verkehrs zwischen dem Königreiche Sachsen und den übrigen Vereinsstaaten getroffenen Bestimmungen betreffend;

vom 23^{ten} December 1833.

In den, wegen der Zollvereinigung des Königreichs Sachsen mit andern Deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen, durch Verordnung vom 4^{ten} dieses Monats zur Publication gebrachten Staatsverträgen, ist Artikel 2. bestimmt, daß in den Gesamtverein insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen seyn sollen, welche schon früher, entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind.

Das Verzeichniß dieser Staaten wird hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht; es sind nämlich folgende:

Hohenzollern = Sigmaringen, vermöge seines Vertrags mit Würtemberg vom 28^{ten} Juli 1824, in Beziehung auf die fürstlichen Lande, jedoch mit Ausnahme der, durch späteres Uebereinkommen, von dem Zollverbände ausgeschlossenen fürstlichen Gebietstheile;

Hohenzollern = Hechingen, vermöge seines Vertrags mit Würtemberg vom 28^{ten} Juli 1824, in Beziehung auf die fürstlichen Lande;

Lippe, vermöge seines Vertrags mit Preußen vom 17^{ten} Juni 1826, in Beziehung auf die von Preußischem Gebiete umgebenen fürstlichen Landestheile Lizerode, Kappel und Grevenhagen;

1833.

76